

Satzung des Vereins

Generationenhilfe Villmar & Ortsteile e.V.

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein führt den Namen „Generationenhilfe Villmar & Ortsteile“, mit dem Zusatz e.V.
- 2) Sitz des Vereins ist die Anschrift des amtierenden Vorsitzenden.
- 3) Zweck des Vereins ist:
 - a. die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b. die Unterstützung von Personen in Verrichtungen des täglichen Lebens, die zu dem Personenkreis des § 53 AO gehören,
 - c. die Förderung der Bildung und Erziehung.
- 4) entfällt.
- 5) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Besuchsdienste bei älteren, einsamen oder hilfsbedürftigen Personen.
 - b. Entlastung pflegender Familienangehöriger, soweit die Pfleger/innen selbst, die zu dem Personenkreis des §53 AO.
 - c. Begleitung von alten oder hilfsbedürftigen Personen, z.B. bei Behördengängen und Arztbesuchen.
 - d. Hilfe im Haushalt im Krankheitsfall, z.B. nach Entlassung aus dem Krankenhaus.
 - e. kleinere Reparaturhilfen im Haushalt von Personen, die die Voraussetzung des § 53 AO erfüllen.
 - f. Fortbildungsmaßnahmen für aktive Mitglieder durch Vorträge und Seminare mit dem Ziel, die Qualität der angebotenen Hilfeleistungen sicher zu stellen.
- 6) Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechte und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§2 Selbstlosigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3 Mittelverwendung

- 1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§4 Begünstigungsverbot, Aufwendungsersatz, Ehrenamtspauschale

- 1) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- 2) Die Mitglieder der Organe des Vereins, sowie die mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betrauten Mitglieder, sind ehrenamtlich tätig. Sie haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse der Gremien des Vereins, der steuerlich zulässigen Höchstgrenzen und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Anspruch muss bis spätestens zum 1.3. des auf das Jahr der Entstehung des Anspruches folgenden Geschäftsjahres in schriftlicher Form geltend gemacht werden, anderenfalls ist der Anspruch verwirkt.
- 3) Der Verein erfüllt seine satzungsmäßigen Zwecke durch die aktiven Mitglieder, die als Hilfspersonen des Vereins i. S. d. §57 Abs. (1) AO tätig werden. Sie unterliegen im Rahmen der Ausübung ihrer Tätigkeit stets den Weisungen des Vereins.
- 4) Die Mitglieder erhalten für ihre Einsätze keine finanzielle Unterstützung.

§5 Vermögensbindung

- 1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Villmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung der Altenhilfe, Bildung und Erziehung zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ab 18. Jahren und jede juristische Person des öffentlichen und privaten Rechts werden. Minderjährige, die von dem Betreuungsangebot des Vereins partizipieren wollen, Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.
- 2) Mitglieder haben
 - a. Sitz - und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung,
 - b. Informations- und Auskunftsrechte,
 - c. das Recht auf Teilhabe an den Angeboten des Vereins im Rahmen bestehender vertraglicher Vereinbarungen,
 - d. das aktive und passive Wahlrecht bei Erfüllung der satzungsgemäßen Voraussetzungen,
 - e. Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu bewahren,
 - f. Treuepflicht gegenüber dem Verein,
 - g. pünktlich und fristgemäß die festgesetzten Beiträge zu erbringen (Bringschuld des Mitglieds).

Die Mitgliedschaft endet:

- h. durch Austritt,
 - i. mit dem Tod,
 - j. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - k. durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied drei Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- 3) Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres möglich.
- 4) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat sowie sich vereinschädigend verhalten hat.

Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied:

- a. Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt,
 - b. den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert.
- 5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit endgültig. Ein Rechtsmittel gegen den Ausschließungsbeschluss findet nicht statt. Antragsberechtigt ist jedes Mitglied.
- 6) Dem betroffenen Mitglied ist nach Eingang des Ausschließungsantrages beim Vorstand von diesem für einen Zeitraum von vier Wochen rechtliches Gehör zu gewähren. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung jeweils für das folgende Geschäftsjahr entscheidet.

§ 8 Organe

- 1) Organe des Vereins sind:
- a. der Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens:
- a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden,
 - c. dem Schatzmeister(in),
 - d. dem Schriftführer(in),

- e. dem jeweils amtierenden Bürgermeister des Marktfleckens Villmar, der Vorstandsmitglied kraft Amtes ist.
- 2) Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt, mit Ausnahme des Vorstandsmitglieds kraft Amtes. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung und einen Aufgabenverteilungsplan geben. Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass der Vorstand haupt- und / oder nebenamtlich gegen Entgelt die Geschäftsführung des Vereins im Sinne der Aufgaben nach dieser Satzung wahrzunehmen und zu erledigen hat. Ein solcher Beschluss ist aber nur zulässig, wenn keines der Vereinsmitglieder bereit ist, Vorstandsarbeit zu leisten und sich in ein Vorstandsamt gem. § 6 Abs. 1 dieser Satzung wählen zu lassen. Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs. 1 dieser Satzung können Dienstverpflichtete im Rahmen gesonderter Dienstverträge gem. § 611 BGB in Diensten des Vereins gegen Entgelt sein. Der mitgliedschaftliche Status wird in diesem Fall nicht berührt.
- 3) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Vorstandsmitglieder gem. § 9 Abs.1 der Satzung. Es herrscht Vier- Augen- Prinzip. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gem. § 26 BGB Für Bankgeschäfte gilt die Ausnahme, dass diese der /die Schatzmeister(in) alleine vornehmen kann bis zu einem Betrag des einzelnen Bankgeschäfts von € 1000,00.
- 4) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben sowie alle die Aufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand hat die Allkompetenz zur Erledigung sämtlicher Aufgabe des Vereins, soweit in dieser Satzung keine anderweitige Zuständigkeit geregelt ist. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - 5) die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - 6) die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch den Vorsitzenden oder einen Stellvertreter
 - 7) die Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Beiträgen, Gebühren und Umlagen
 - 8) die Entscheidung über die Einrichtung einer haupt- oder nebenamtlich besetzten Geschäftsstelle und die Entscheidung über die Bestellung eines Geschäftsführers.
- 9) Die Beschlussfassung des Vorstandes erfolgt in Vorstandssitzungen, zu denen der Vorsitzende nach Bedarf einlädt.
- 10) Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung über einzelne Gegenstände im Umlaufverfahren per E-Mail oder im Rahmen einer Telefonkonferenz erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail- Vorlage sein. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der vom Vorsitzenden gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, so gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussvorlage.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
 - a. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes,
 - b. Entlastung des Vorstandes,
 - c. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, der Kassenprüfer und weiterer Ehrenämter gem. dieser Satzung.
 - d. Änderung der Satzung
 - e. Auflösung des Vereins
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Erlass von Ordnungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - i. Festsetzung des Jahresbeitrages
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung - für deren Berufung und Durchführung die gleichen Bestimmungen gelten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung - ist einzuberufen:
 - a. wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt,
 - b. wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich dies unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung durch E-Mail erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift / letztbekannte E-Mail - Adresse des Mitgliedes. Die Mitteilung von Adressänderungen / Änderungen von E-Mail- Adressen ist eine Bringschuld des Mitglieds.
- 3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, bei dessen Verhinderung von einem vom Vorstand bestimmten Mitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Mitgliederversammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bestimmt der Versammlungsleiter alleine den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlleiter.
- 4) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, soweit in dieser Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend bestimmt ist. Stehen bei einer Wahl zwei Kandidaten oder mehr zur Abstimmung, so ist immer geheim mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenthaltungen gelten als nicht

abgegebene Stimmen und werden nicht gezählt. Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig.

- 5) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine 75 % Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins eine Änderung von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Wahlen erfolgen stets in offener Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei oder mehr Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen.
- 6) Die Mitglieder können bis zu zehn Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Ein Antrag ist schriftlich zu stellen und muss einen Antragstext mit ausführbarem Inhalt haben. Der Antrag ist spätestens in der Mitgliederversammlung vom Antragsteller zu begründen. Der Vorstand prüft die Zulässigkeit des Antrages und setzt diesen auf die Tagesordnung zur Mitgliederversammlung und teilt den Antrag mit der Einladung in vollem Wortlaut mit. Bei der Abstimmung über einen Antrag ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen, welcher der weitest gehende Antrag ist, bestimmt der Versammlungsleiter. Bei Zweifeln hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit darüber, welcher Antrag von mehreren Anträgen der weitest gehende Antrag ist. Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7) Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.
- 8) Es muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung
 - b. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
 - c. Zahl der erschienenen Mitglieder
 - d. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
 - e. die Tagesordnung
 - f. die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Zahl der JA- Stimmen, Zahl der NEIN-Stimmen, Zahl der ENTHALTUNGEN, Zahl der ungültigen Stimmen)
 - g. die Art der Abstimmung
 - h. Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut
 - i. Beschlüsse in vollem Wortlaut.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreise der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassensprüfer. Diese sollen in Buchführungs- und Geschäftsaufzeichnungsfragen erfahren sein. Die Kassensprüfer können insgesamt dreimal wiedergewählt werden.

- 2) Aufgabe der Kassenprüfer ist die Prüfung der Finanzbuchhaltung und Finanzverwaltung sowie der Kassen des Vereins und evtl. bestehender Untergliederungen.
- 3) Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen und des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer können auf wirtschaftlichem Gebiet beratend tätig sein. Die Festlegung der Zahl der Prüfungen liegt in pflichtgemäßem Ermessen der Kassenprüfer. Dies gilt auch für unangemeldete, sogen. Ad hoc - Prüfungen.
- 4) Den Kassenprüfern ist vom Vorstand umfassend Einsicht in die zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren. Auskünfte sind ihnen zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte können nicht verweigert werden.
- 5) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfhandlungen und empfehlen dieser ggf. in ihrem Prüfbericht die Entlastung des Vorstandes. Der Prüfbericht der Kassenprüfer ist dem Vorstand spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Der Prüfbericht muss einheitlich sein, er darf keine abweichenden Meinungen von Kassenprüfern enthalten.
- 6) Werden keine Kassenprüfer gewählt, so erfolgt die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- 1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.
- 2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
 - a. Speicherung,
 - b. Bearbeitung,
 - c. Verarbeitung,
 - d. Übermittlung,

Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

- 1) Jedes Mitglied hat das Recht auf:
- 2) Auskunft über seine gespeicherten Daten
- 3) Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit,
- 4) Sperrung seiner Daten,
- 5) Löschung seiner Daten.

- 6) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

§ 13 Salvatorische Klausel

Die Mitgliederversammlung ermächtigt den Vorstand Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die auf Grund von Einwendungen des zuständigen Registergerichts oder des Finanzamtes notwendig werden. Der Vorstand hat die textliche Änderung mit einstimmiger Mehrheit zu beschließen. In der auf den Beschluss folgenden Mitgliederversammlung ist diese von der Satzungsänderung in Kenntnis zu setzen.

§ 14 Auflösung

Die Änderung des Zweckes und die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 19.05.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Villmar, den 19.05.2017

Karin Schupp	amtierende stellv. Vorsitzende	_____
Jörg Müller	Schatzmeister	_____
Doris Klieber	Schriftführerin	_____
Arnold – Richard Lenz (Bürgermeister)	Beisitzer	_____
Silke Riedel	Beisitzerin	_____